

Stadt Beilstein Tim Breitenöder/Bauamt Hauptstraße 19 71717 Beilstein

per Mail

BUND-Ortsgruppe Beilstein Andrea Hohlweck (Vorsitzende) Silvanerstr. 13 71717 Beilstein 07062 916896 andrea hohlweck@yahoo.de

Flurgrundstück 3466, Bärnbachsee, Stellungnahme

Beilstein, 23.01.2020

Sehr geehrter Herr Breitenöder,

wir wurden darüber informiert, dass es Bestrebungen gibt, das Flurgrundstück 3466, "Seegrundstück Bärnbachsee", im Status zu verändern. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Hintergrund:

- a) Das Grundstück vereint zahlreiche ökologische Werte und Güter
 - Die Ufersäume der stehenden Gewässer sind wegen Seggen und Röhrichte als **Offenlandbiotope** ausgewiesen (s. Anlage)
 - See und Uferzonen bilden den Kernbereich des **Biotopverbunds "Feuchte Standorte"**, der mit einem weiteren Kerngebiet auf dem Fohlenberg verbunden ist.
 - Die sonstige Flurstückfläche gehört größtenteils zum Biotopverbund "Mittlere Standorte", das Teilstück 3466/2 sogar zum Kernraum.
 - Deshalb ist es aus guten Gründen bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes. Denn es gilt: Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 NatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete dienen auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument können außerdem Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden.
 - In den kommenden Monaten wird das Eckpunkte-Papier zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg, das als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes "Rettet die Bienen" (Volksbegehren) entwickelt wurde, den Landtag passieren. Es sieht vor, dass künftig dem Biotopverbund große Bedeutung zukommt. Das Bärnbachseegrundstück ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Trittstein.



Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt BaWü



- b) Es gab in der Vergangenheit dort bereits durch uns bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Umwelt-Verstöße auf dem Gelände:
 - Abflämmen des Röhrichts (Bildbeleg), Umweltmeldung vom 15.4.2018, erneute Meldung nach erneutem Tatbestand im April 2019 (Aufnahmedatum Bild unten am 07.4.2019)



(Belegbild vom 07.04.2019)

• Flächiges, nicht abschnittsweises Mähen

Dazu erklärt die Untere Naturschutzbehörde schriftlich (Mail vom 18.4.2018, Maike Zimmermann):

Es ist verboten Schilf bzw. Röhrichte in der Zeit vom 01.03 - bis 30.09. zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgenschnitten werden. (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Beeinträchtigungen von Röhrichten sind verboten, da sie eine besondere Bedeutung als Biotope haben (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Schilfflächen sind unabhängig von der Größe auch geschützte Biotope, die Pflege, also das abschnittsweise Mähen im Winter, ist im Einzelnen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Einschätzung seitens der BUND-Ortsgruppe:

Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des Grundstücks sehen wir jede Form der potenziellen weiteren Beeinträchtigung durch Erweiterung von Bebauungen oder erweiterte Nutzungsrechte äußerst kritisch. **Das Gelände bedarf weiterhin des Landschaftsschutzes.**

Zudem haben wir bereits vor vielen Monaten bei der Unteren Naturschutzbehörde um Aufklärung gebeten, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Befristung die Nutzer des Grundstücks seinerzeit 1997 eine Ausnahmegenehmigung erhielten (Umweltinformationsgesetz). Leider erhielten wir hierzu bislang keine Antwort. Können Sie uns hier weiterhelfen?

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hohlweck

Vorsitzende BUND- Ortsgruppe Beilstein

Andria Hollwir